

Kassenführung mit oder ohne Technik – was Unternehmer jetzt wissen müssen

Ob in der Bäckerei morgens der erste Kaffee verkauft wird, beim Friseur der nächste Haarschnitt bezahlt wird oder im Restaurant am Abend das Trinkgeld bar in die Kasse gelegt wird. Bargeld gehört in vielen Betrieben noch immer zum Alltag. Besonders im Einzelhandel, in der Gastronomie und im Handwerk laufen zahlreiche Umsätze ganz klassisch „über die Hand“. Genau diese scheinbare Freiheit im Umgang mit Bargeld stellt Unternehmer jedoch vor besondere Herausforderungen.

Zwischen Kundenkontakt, handwerklicher Tätigkeit und organisatorischem Alltag fällt es vielen schwer, den Überblick über die komplexen Aufzeichnungspflichten zu behalten, ganz zu schweigen vom technischen und finanziellen Aufwand, den eine TSE-fähige elektronische Kasse mit sich bringt.

Offene Ladenkasse: erlaubt, aber anspruchsvoll

Wichtig zu wissen: Für eine ordnungsgemäße Kassenführung ist nicht zwingend eine elektronische Registrierkasse erforderlich. Viele kleinere Betriebe dürfen auch heute noch eine sogenannte offene Ladenkasse führen, also eine Barkasse, bei der Einnahmen und Ausgaben handschriftlich oder manuell dokumentiert werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Aufzeichnungen **vollständig, zeitnah, geordnet und nachvollziehbar** geführt werden. Wer meint, eine offene Kasse bringe weniger Pflichten oder Aufwand mit sich, erlebt spätestens bei einer Kassen-Nachschau eine unangenehme Überraschung. Denn auch hier gilt: **Was nicht dokumentiert ist, hat steuerlich nicht stattgefunden.**

Elektronische Kasse: Mehr Überblick, weniger Risiko

Auch wenn die offene Ladenkasse zulässig ist, bietet der Einsatz einer elektronischen Kasse mit zertifizierter TSE (Technische Sicherheitseinrichtung) in der Praxis oft entscheidende Vorteile – besonders bei hohem Bargeldaufkommen.

Elektronische Kassensysteme erfassen sämtliche Vorgänge automatisch, lückenlos und manipulationssicher. Sie helfen dabei, gesetzliche Vorgaben wie die Einzelaufzeichnungspflicht zuverlässig einzuhalten und reduzieren die Fehleranfälligkeit erheblich. Tägliche Kassenberichte, Archivierungen oder Auswertungen lassen sich mit wenigen Klicks erstellen.

Darüber hinaus verfügen moderne Systeme über integrierte Kontrollfunktionen wie Kassensturzfähigkeit oder Plausibilitätsprüfungen, Abweichungen werden frühzeitig erkannt. Und nicht zuletzt bieten viele Systeme umfassende betriebswirtschaftliche Auswertungen in Echtzeit: von den beliebtesten Produkten über Stoßzeiten bis hin zum durchschnittlichen Bon, wertvolle Informationen für fundierte Entscheidungen.

Jetzt wichtig: Meldung der TSE-Kasse bis 31. Juli 2025

Die meisten Unternehmer im bargeldintensiven Bereich nutzen bereits ein elektronisches Kassensystem mit TSE. Was viele jedoch nicht wissen: Bis spätestens zum 31. Juli 2025 muss jede TSE-Kasse an die einheitliche digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV-K) angebunden werden.

Diese Meldung ist **gesetzlich verpflichtend**. Ziel ist es, eine standardisierte, digitale Grundlage zur Prüfung und Auswertung der Kassendaten zu schaffen. **Wer die Anbindung versäumt, riskiert formale Beanstandungen und mögliche Hinzuschätzungen im Rahmen einer Betriebsprüfung.**

Unser Service für Sie

Wir bei SIEMER + PARTNER unterstützen Sie gern dabei, Ihre Kassensysteme rechtzeitig und vollständig zu melden. Ob offene Ladenkasse oder elektronisches System, wir sorgen dafür, dass Ihre Kassenführung den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Sprechen Sie uns einfach an. Wir kümmern uns darum, dass Sie keine Fristen verpassen und sich ganz auf Ihr Tagesgeschäft konzentrieren können.

Anhang

Checkliste benötigte Unterlagen zur Einrichtung der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV-K):

Allgemeine Angaben (Pflichtfelder mit * gekennzeichnet)

Kategorie	Feld / Angabe
Identifikation	Finanzamt, an das die Mitteilung übermittelt werden soll *
	Steuernummer *
	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
Mitteilungspflichtiger	Art des Absenders * (natürliche / keine natürliche Person)
Adresse des Mitteilungspflichtigen	Straße *
	Hausnummer *
	Anschriftenzusatz
	Postleitzahl *
	Ort *
	Ist Auslandsadresse
Angaben zur Betriebsstätte	Internetadresse
	Bezeichnung der Betriebsstätte
	Bemerkungen
	Außer Betrieb genommen
Adresse	Straße *
	Hausnummer *
	Anschriftenzusatz
	Postleitzahl *
	Ort *

Angaben zum elektronischen Aufzeichnungssystem und zur TSE

Grundangaben

Art *

Modell *

Hersteller *

Seriennummer des elektronischen
Aufzeichnungssystems *

Software-Name *

Software-Version

Bemerkung

Inbetriebnahme

Außerbetriebnahme

/ Anschaffung des elektronischen
Aufzeichnungssystems *

Inbetriebnahme des Systems

Außer Betrieb genommen

**Technische Sicherheitseinrichtung
(TSE)**

Seriennummer der TSE

Art / Bauform der TSE

BSI-Zertifizierungs-ID

Inbetriebnahme der TSE